

Datum 25.02.2021  
Nr.: RA-073/2021

## Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Carolin Juler (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI)  
Vorname Name (Fraktion)

### Kurzbezeichnung: Unverletzlichkeit der Wohnung in Wohn- und Schlafräumen in Asylunterkünften und Gewährleistungswohnung

#### Frage:

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

das Institut für Menschenrechte kommt ebenso wie verschiedene Gerichte (u.a. Verwaltungsgericht Hamburg, 9 K 1669/18) zur Auffassung, dass es sich bei Wohnbereichen in Asylunterkünften um Wohnungen handelt, die Artikel 13 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) unterliegen. In der Hausordnung für Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen heißt es dagegen: „Die Räumlichkeiten dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden. Sie stellen keine Wohnung i. S. v. Art 13 Abs. 1 Grundgesetz dar, [...].“ (vgl. Drs 6/ 16060) Daraus folgt aus Sicht der Staatsregierung, dass in EA beispielsweise anlasslose Zimmerkontrollen, Besuchsverbote oder das Verbot von Alkohol und waffenähnlichen Gegenständen möglich sind.

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit werden Wohn- und Schlafräume und andere durch Bewohner\*innen genutzte Räume in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und in durch Geflüchtete bewohnte Gewährleistungswohnungen als Wohnungen im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz betrachtet? Gibt es hierzu handlungsleitende Normierungen durch das Land Sachsen?
2. Inwieweit ist es Mitarbeiter\*innen des Sozialamtes sowie von Betreiber\*innen und/oder der Sozialbetreuung erlaubt, Wohn/Schlafräume der Bewohner\*innen zu betreten und anlasslos (ohne richterliche Anordnung) zu durchsuchen?
3. Inwieweit ist NGO und Hilfsorganisationen, die sich um für die Belange von Geflüchteten engagieren, Beratungen durchführen etc. der Zugang zu Gemeinschaftsunterkünften erlaubt?
4. Wie viele Durchsuchungen von Wohn/Schlafräumen in Asylunterkünften und Gewährleistungswohnungen fanden 2014 bis zum Tag der Anfrage durch Mitarbeiter\*innen des Sozialamtes statt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)
5. Welche Gründe veranlassten Mitarbeiter\*innen des Sozialamtes, Wohn/Schlafräume in Asylunterkünften und Gewährleistungswohnungen zu durchsuchen?

Mit freundlichen Grüßen  
Carolin Juler

**Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.**